

GEMEINDE
LEEZEN
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG
TEILFLÄCHEN 1 - 3

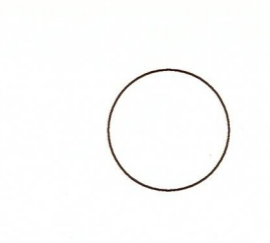
- Gebiet 1:** "Südlich Wohngebiet Mühlenkamp"
Gebiet 2: "Westlich Raiffeisenstraße zwischen Tweelbek und Lindhoff"
Gebiet 3: "Kreams I, östlich Segeberger Chaussee, Verlängerung Straße Im Dorfe"


Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.04.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom 13.04.2022 bis 20.04.2022 / Abdruck in der L.M. Nord. Se. (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.04.2022, n. d. V. d. 2022
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 13.04.2022 durchgeführt. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.2022 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.04.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2022 den Entwurf der 3. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 während folgender Zeiten in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail geltend gemacht werden können, am 13.04.2022 / in L.M. Nord. Se. (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) / bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.leezen.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt. www.amt-leezen.de / nord.wvv.segeberg.de
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.04.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 13.04.2022 / in L.M. Nord. Se. (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) / bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 13.04.2022 bis 13.05.2022 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter www.leezen.de ins Internet eingestellt. oder Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des F-Planes am 13.05.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE LEEZEN DEN 04.07.22
 BÜRGERMEISTER

10. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 3. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 07.09.2022, AZ 14.572-3/98/21/2022 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen gebilligt.
GEMEINDE LEEZEN DEN 09.09.22
 BÜRGERMEISTER

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom 13.05.2022 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmung mit Bescheid vom 13.05.2022 bestätigt.
GEMEINDE LEEZEN DEN 13.05.22
 BÜRGERMEISTER









12. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 13.05.2022 (vom 13.05.2022 bis 13.05.2022) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 3. Änderung des F-Planes wurde mit dem am 13.05.2022 wirksam.
GEMEINDE LEEZEN DEN 13.05.2022
 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG
STAND: 16.05.2022


ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).


Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung	§ 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbauflächen	§ 5 (2) 1 BauGB
	Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 1 BauNVO
	Gewerbegebiete	§ 1 (1) 2 BauNVO
	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf		
	Zweckbestimmung: Feuerwehr	§ 5 (2) 2 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2) 9 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) 10 BauGB


Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

 Regenrückhaltebecken

 Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

 Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone
Bundesstraßen = 20 m